

**DIE BEHANDLUNG VON  
„PREISSCHIRMEFFEKTEN“ IM DEUTSCHEN  
KARTELSCHADENSERSATZRECHT**

---





## Das Kone-Urteil des EuGH

Das ökonomische Phänomen

Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht

Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall

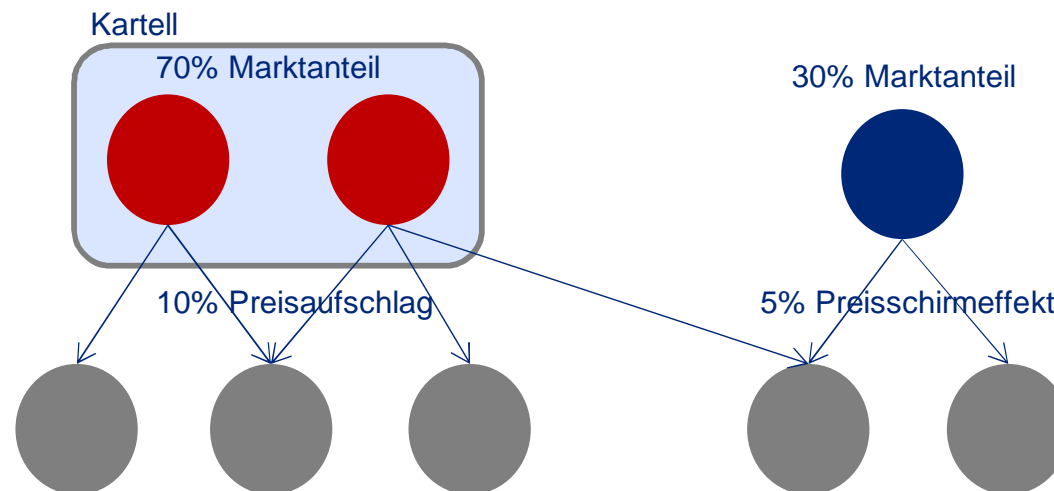
Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten

Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung

Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern

Bei Verletzung von Art. 101 AEUV müssen wirtschaftliche Nachteile durch Preisschirmeffekte im Grundsatz ersatzfähige Schäden sein:

Rn. 34: „Daher kann ein durch das „umbrella pricing“ Geschädigter den Ersatz des ihm durch die Mitglieder eines Kartells entstandenen Schadens verlangen, obwohl er keine vertraglichen Beziehungen zu ihnen hatte, wenn erwiesen ist, dass dieses Kartell nach den Umständen des konkreten Falles und insbesondere den Besonderheiten des betreffenden Marktes ein „umbrella pricing“ durch eigenständig handelnde Dritte zur Folge haben konnte, und wenn diese Umstände und Besonderheiten den Kartellbeteiligten nicht verborgen bleiben konnten.“



5% von 30% des Marktvolumens für 5 Jahre Kartelldauer plus Zinsen



Das Kone-Urteil des EuGH

## Das ökonomische Phänomen

Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht

Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall

Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten

Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung

Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern



Entstehung durch **Nachfrageverlagerung** auf Kartellaußenseiter durch kartellbedingten Preisaufschlag bei Kartellbeteiligten.

- Ausmaß der Nachfrageverlagerung zu Außenseitern hängt von Differenzierungsgrad der Produkte ab

Je nach eigenen Angebotsbedingungen reagieren Außenseiter mit a) Angebotsausweitung und/oder b) Preiserhöhung

- a) Ausweitung des Angebots (je nach Angebotselastizität) konterkariert Kartelleffekt
  - Geringer bei beschränkten Kapazitäten oder steigenden Grenzkosten
- b) Preiserhöhung führt bei direkten Kunden zu Preisaufschlägen und Mengenreduktion im Gegensatz zur Situation ohne Kartell

In der Praxis: Preisaufschlag bei Kartellaußenseitern dürfte der Regelfall sein (Ableitung aus Theorie).



## Konstellationen

- Kartellaußenseiter im gleichen relevanten Markt
- Kartellaußenseiter in benachbarten Produktmärkten oder geographischen Märkten
  - Preisschirmeffekte sind möglich aber geringer

Bei gegebener kartellbedingter Preiserhöhung sind Preisschirmeffekte umso wahrscheinlicher und größer

- Je größer die Marktabdeckung des Kartells ist
- Je homogener die Produkte mit denen der Außenseiter sind/ je enger die Preisverbundenheit ist
- Je geringer die Angebotselastizität der Außenseiter ist

Sagt aber nichts über Ausmaß im konkreten Fall aus



Messung von Preisschirmeffekten ist sehr schwer, weil die Preiserhöhung der Außenseiter indirekt über eine Verlagerung der Nachfrage erzeugt wird und diese im Regelfall geringer ist als die Preiserhöhung der Kartellbeteiligten

Theoretisch einfachster Fall: Preiserhöhung der Kartellbeteiligten entspricht der der Außenseiter, wenn die Güter vollständig homogen sind, so dass theoretisch langfristig einheitliche Preise zu erwarten sind.

Das Kone-Urteil des EuGH

Das ökonomische Phänomen

**Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht**

Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall

Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten

Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung

Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern





Adäquater Kausalzusammenhang zwischen schädigender Handlung und Vermögensnachteil besteht, wenn eine Tatsache im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet war.

Er kann fehlen, wenn der Geschädigte oder ein Dritter in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise in den schadensträchtigen Geschehensablauf eingreift und eine weitere Ursache setzt, die den Schaden erst endgültig herbeiführt. (st. Rspr.)

Rspr. ist zurechnungsfreundlich

Bei Preisschirmeffekten sprechen die Gesichtspunkte der **Gefahrerhöhung** und der **Voraussehbarkeit** für Zurechnung

Das Kone-Urteil des EuGH

---

Das ökonomische Phänomen

---

Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht

---

**Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall**

---

Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten

---

Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung

---

Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern

---



### § 286 ZPO – Vollbeweis für

- Kartellbedingte Preiserhöhung bei Kartellbeteiligten (Tendenz zu Anscheinsbeweisen/Schadensvermutungen)
- Kartellbedingte Preiserhöhung bei Außenseitern
  - Kein Anscheinsbeweis lediglich aufgrund des Kartellrechtsverstößes
  - Obiter dictum OLG Karlsruhe (6 U 51/12 (Kart) – Feuerwehrfahrzeuge): *„Dies bedeutet, dass selbst der Preis des am Kartell nicht beteiligten weiteren Bieters ... kartellbedingt höher lag, als er ohne das Quotenkartell gelegen hätte. Denn auch dessen Angebot und dessen Kalkulation wird sich regelmäßig nicht allein an den eigenen Kosten, sondern auch daran orientiert haben, welcher Preis am Markt zu erzielen ist. Da jedoch das Preisgefüge insgesamt höher lag, als es ohne das Quotenkartell gelegen hätte, war selbst der Preis des nicht beteiligten Bieters von dem Kartell beeinflusst.“*
  - Existenz eines Erfahrungssatzes für Eintritt von Preisschirmeffekten ist fraglich



### § 286 ZPO – Vollbeweis für **kartellbedingte Preiserhöhung bei Außenseitern**

- Anscheinsbeweis allenfalls dann, wenn Preisschirmeffekte begünstigende Umstände vorliegen und ggf. bewiesen werden können (hohe Marktabdeckung, Homogenität der Güter, lange Dauer der Zuwiderhandlung)
- Gilt die Schadensvermutung des Art. 17 Abs. 2 SE-RL?
  - Pro: Wortlaut, Erwägungsgrund 47
  - Contra:
    - Art. 14 Abs. 2 regelt einen Anscheinsbeweis für die Weiterwälzung
    - Weiterwälzung und Preisschirmeffekte sind hinsichtlich der Kausalität strukturell vergleichbar (Dazwischentreten von Dritten)
    - E contrario: kein Anscheinsbeweis bei Preisschirmeffekten, da nur für einen Ausnahmefall ausdrückliche Regelung getroffen ist

Das Kone-Urteil des EuGH

---

Das ökonomische Phänomen

---

Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht

---

Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall

---

**Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten**

---

Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung

---

Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern

---



### § 287 ZPO – Schadensschätzung ist möglich

- Nachweis des konkreten Preisaufschlags bei unmittelbaren Abnehmern schwierig – Beweisnot
- Anwendung des kartellbedingten Preisaufschlags für unmittelbare Abnehmer genügt nicht (ist nur Maximalschaden)
- Schätzung nach gängigen Methoden – v.a. Vergleichsmarktbetrachtung
- Vortrag zu Preiserhöhung der Außenseiter allein genügt nicht.
  - *„Die Preisbildung wird von zahlreichen Faktoren der Marktstruktur und der jeweiligen kaufmännischen Strategie beeinflusst. Daher genügt es für den erforderlichen Ursachenzusammenhang nicht, dass auch auf dem Anschlussmarkt [=bei den Außenseitern] im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kartell die Preise gestiegen sind. Vielmehr bedarf es der Feststellung, dass die Preiserhöhung gerade auf das Kartellgeschehen und nicht etwa auf andere preisbildende Faktoren zurückgeht.“* BGH – ORWI, Rn. 46

Das Kone-Urteil des EuGH

Das ökonomische Phänomen

Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht

Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall

Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten

**Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung**

Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern



### Ansprüche indirekter Abnehmer

- Art. 14 Abs. 2 SE-RL anwendbar?
- Gegen Beweiserleichterung spricht, dass Umbrella-Geschädigte regelmäßig niedrigere Preisaufschläge zahlen als unmittelbare Abnehmer

### Passing on-Einwand ist möglich

- **Vorteilsausgleich** kann komplex sein, wenn der Preisschirmeffekt geringer ist als der kartellbedingte Preisaufschlag bei den Kartellanten
- Wenn die Abnehmer auf der nachgelagerten Marktstufe Wettbewerber sind, kann der Umbrella-Geschädigte kartellbedingte Wettbewerbsvorteile genießen, so dass Gewinnsituation gegenüber Wettbewerbsszenario besser ist
  - Beweisschwierigkeiten für den Kartellteilnehmer



Das Kone-Urteil des EuGH

Das ökonomische Phänomen

Haftungsbegründende Kausalität nach deutschem Recht

Haftungsbegründende Kausalität: Schadensvermutung oder Nachweis im Einzelfall

Haftungsausfüllende Kausalität: Nachweis der Höhe von Preisschirmeffekten

Ansprüche indirekter Abnehmer/ Vorteilsausgleichung

**Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden von Kartellaußenseitern**



Für den Gesamtschuldnerausgleich gilt § 254 BGB analog

Auch der Kronzeuge muss nach innen nach „relativer Verantwortung“ haften (Art. 11 Abs. 6 SE-RL)

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

---

